

Haus- und Badeordnung für die Badestelle „Erländersee“

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Badestelle „Erländersee“.
2. Die Hausordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Zugang zum Gelände erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtungen der Badestelle sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen. Die Badestelle ist von Zigarettenresten freizuhalten.
4. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen ist nicht gestattet. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung des Grundstückseigentümers, der Gemeindeverwaltung Hügelsheim oder deren Beauftragte.
5. Das Rauchen ist nur ab einem Alter von 18 Jahren gestattet. Bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan (Flaschen etc.) dürfen nicht benutzt werden.
7. Das Personal der Gemeinde Hügelsheim bzw. die Beauftragten der Gemeinde üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Badestelle ausgeschlossen werden. Daneben kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Bei Nichtbeachten des Hausverbotes erfolgt eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.

8. Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) so zu benutzen, dass die anderen Gäste belästigt werden.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben. Nach Ablauf der Öffnungszeiten ist das Gelände unverzüglich zu räumen.
2. Der Betreiber kann die Benutzung der Badestelle, z. B. bei Veranstaltungen, einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die das Gelände oder die Badestelle zu gewerblichen oder sonstigen, nicht üblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Kinder unter 7 Jahren, Blinden, psychisch auffälligen Personen sowie Anfallskranken, z. B. Epileptikern, ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.

§ 3 Haftung

1. Die Gäste benutzen die Badestelle einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder dessen Erfüllungsgehilfen haften, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

§ 4 Benutzung der Badestelle

1. Die Benutzungsdauer an der Badestelle ist zeitlich nicht begrenzt und richtet sich nach den Öffnungszeiten.
2. Die Benutzung der Badestelle geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasseraufsicht. Eltern bzw. Begleitpersonen haben auf ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese. Der Zugang zum Badestellengelände erfolgt nur über den gekennzeichneten Eingang. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in

die Badestelle ist nicht zulässig. Das Hineinspringen in die Badestelle insbesondere kopfüber ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahren verboten.

3. Im ausgewiesenen und abgetrennten Anglerbereich ist das Schwimmen verboten.
4. Das Betreten, Unterschwimmen und Untertauchen des Steges ist verboten.
5. Bei der Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist eine Störung der anderen Gäste zu vermeiden. Die Gäste haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
6. Bei der Benutzung von Stand-Up-Paddles (SUP) ist Folgendes zu beachten:
 - Den Anweisungen des Personals des DLRG Bühl/Bühlertal ist im Hinblick auf den sicheren Umgang mit SUPs Folge zu leisten.
 - Auf dem Weg zum Wasser und zurück zum Liegeplatz muss das SUP immer mit der Finne nach vorn getragen werden, bzw. die zum Teil sehr scharfe Finne/n muss im Blick behalten werden.
 - Beim Ablegen des Board dürfen die Finnen nicht nach oben zeigen. Um ggf. starke Belastung der Finnen bei der sicheren Lagerung zu vermeiden, können diese auch temporär demontiert werden, solange das Board ungenutzt ist.
 - Im abgesperrten Nichtschwimmerbereich dürfen keine SUP-Boards eingesetzt, genutzt oder gelagert werden.
 - Die Boards sind so zu lagern, dass keine Fluchtwege blockiert werden.
 - Es dürfen nur Passagiere mit auf den See genommen werden, die über ausreichende Schwimmerfahrung verfügen, so dass sie ggf. auch ohne Hilfsmittel alleine an Land schwimmen können.
7. Das Mitbringen und Verzehren alkoholischer Getränke, Grillen, offenes Feuer, Ballspiele und das Mitbringen von Tieren sind ebenso wie Nacktbaden oder -sonnen verboten.
8. Das Befahren der Badestelle mit Booten ist verboten.
9. Das Angeln an der Badestelle ist verboten.
10. Bei Gewitter ist das Wasser sofort zu verlassen.
11. Zweiräder und Ähnliches sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen außerhalb der eingerichteten Badestelle abzustellen. Für deren Sicherheit wird keine Haftung übernommen.

§ 5 Ausnahmen

Die Hausordnung gilt für den allgemeinen Betrieb der Badestelle „Erländersee“. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.

§ 6 Inkrafttreten der Haus- und Badeordnung

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 7 Aufheben der bisherigen Badeordnung

Die bisherige Badeordnung vom Juli 2017 tritt hiermit außer Kraft.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der Hausordnung und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt an der Badestelle „Erländersee“.

Gemeinde Hügelsheim im August 2023

Kerstin Cee
Bürgermeisterin